

**Reglement über die Entrichtung von  
Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behörden- und  
Kommissionsmitglieder der Gemeinde Kaiseraugst**

vom 1. Januar 2026

**Inhalt**

§ 1 Ingress .....	3
§ 2 Gemeinderat.....	3
§ 3 Finanzkommission, Steuerkommission und Wahlbüro .....	3
§ 4 Übrigen Kommissionen .....	4
§ 5 Spesenersatz .....	4
§ 6 Inkraftsetzung.....	4

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 20 und § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 das nachstehende Reglement.

### § 1 Ingress

<sup>1</sup>In diesem Reglement wird die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behörden- und Kommissionsmitglieder der Gemeinde Kaiseraugst geregelt.

<sup>2</sup>Die Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

### § 2 Gemeinderat

<sup>1</sup>Die Grundbesoldung des Gemeinderates wird mittels eines separaten Einwohnergemeindeversammlungsbeschlusses für die Dauer einer Amtsperiode festgelegt.

<sup>2</sup>Der Grundbesoldung gehören an:

- Teilnahme und Vor-/Nachbearbeitung der Gemeinderatsitzungen
- Teilnahme und Vor-/Nachbearbeitung der Gemeindeversammlungen
- Führen der Sachgeschäfte des Ressorts

<sup>3</sup>Für weitere Tätigkeiten des Gemeinderates werden folgende Sitzungs- und Taggelder im folgenden Umfang entrichtet:

Sitzungsgeld pro Stunde:	CHF	50.00
Sitzungsgeld pro Halbttag:	CHF	175.00
Sitzungsgeld pro Tag	CHF	350.00

<sup>4</sup>Mitglieder des Gemeinderates haben die Möglichkeit, sich bei der Pensionskasse, bei welcher das Gemeindepersonal versichert ist, mitzuversichern. Die Prämien an die Pensionskasse werden analog der Regelung für Gemeindemitarbeitende getragen.

<sup>5</sup>Die Mitglieder des Gemeinderates, welche Kraft ihres Amtes einem Verwaltungsrat, einem Verband oder einer sonstigen Institution angehören, haben das entsprechende Honorar an die Gemeindekasse abzuliefern.

### § 3 Finanzkommission, Steuerkommission und Wahlbüro

<sup>1</sup>Den Mitgliedern der Kommissionen, bzw. des Wahlbüro werden für die Teilnahme an Sitzungen folgende Entschädigungen ausgerichtet:

Sitzungsgeld pro Stunde:	CHF	50.00
Sitzungsgeld pro Halbttag:	CHF	175.00
Sitzungsgeld pro Tag	CHF	350.00

#### § 4 Übrigen Kommissionen

Alle übrigen Kommissionsmitglieder, welche vom Gemeinderat gewählt werden erhalten nachfolgende Entschädigung:

Sitzungsgeld Mitglied pro Stunde:	CHF	40.00
Sitzungsgeld Präsident und Aktuar	CHF	50.00
Sitzungsgeld Delegierte <sup>1</sup>	CHF	50.00

#### § 5 Spesenersatz

<sup>1</sup>Alle vorgenannten Behörden- und Kommissionsmitglieder der Gemeinde Kaiseraugst haben Anspruch auf Ersatz der Spesen:

In der Regel die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels 2. Klasse.

Benützung Privatauto:	CHF	0.70	pro Km
Mittagessen:	CHF	30.00	
Abendessen:	CHF	30.00	
Pauschalspesen Gemeinderat:	CHF	250.00	pro Monat
<sup>2</sup> Repräsentationsspesen Gemeindepräsidium:	CHF	2'000.00	pro Jahr
<sup>3</sup> Repräsentationsspesen Gemeinderatsmitglieder:	CHF	1'000.00	pro Jahr

#### § 6 Inkraftsetzung

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und Bestimmungen über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behörden- und Kommissionsmitglieder der Gemeinde Kaiseraugst. Änderungen werden den Stimmberechtigten der Einwohnergemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Kaiseraugst, 1. Januar 2026

#### Gemeinderat Kaiseraugst

Gemeindepräsident



Jean Frey

Gemeindeschreiber



Rolf Dunkel



<sup>1</sup> Delegierte in Stiftungsrat Rinau Park

<sup>2</sup> Verabschiedungen, Wertschätzung, Teambildung usw.

<sup>3</sup> Verabschiedungen, Wertschätzung, Teambildung usw.